

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen

I. Änderung der Ordnung

Die Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2008 (KA 2008 Nr. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen | |
| | | ab 1. Januar 2010 1.480,72 Euro,
ab 1. Januar 2011 1.489,60 Euro,
ab 1. August 2011 1.497,05 Euro, |
| b) | Erzieherinnen und Erzieher | |
| | | ab 1. Januar 2010 1.269,14 Euro,
ab 1. Januar 2011 1.276,75 Euro,
ab 1. August 2011 1.283,13 Euro, |
| c) | Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger | |
| | | ab 1. Januar 2010 1.215,67 Euro,
ab 1. Januar 2011 1.222,96 Euro,
ab 1. August 2011 1.229,07 Euro.“ |

2. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Einmalzahlung

- (1) Die unter § 1 Absatz 1 Buchst. a bis c fallenden Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 für das Kalenderjahr 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt¹ haben.
- (2) § 27 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

¹ Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 der Anlage 15 zur KAVO findet entsprechende Anwendung.

- (3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung von Absatz 1 entfällt unter gleichzeitiger Streichung des gesamten Absatzes 2.

III. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2010 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich beantragen. Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.

IV. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.